

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Mai 2012

Nr. 2012/884

Beitritt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen zur Harmonisierung der Polizeiinformatik in der Schweiz (HPI)

1. Ausgangslage

1.1 Notwendige Harmonisierung der Polizeiinformatik in der Schweiz

Die Harmonisierung der Polizeiinformatik ist eine notwendige Voraussetzung, damit die Kantone und der Bund ihre Polizeiaufgaben effizient erfüllen und Krisenlagen erfolgreich bewältigen können. Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat eine Verwaltungsvereinbarung zur Harmonisierung der Polizeiinformatik in der Schweiz entworfen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat sich bereit erklärt, als gleichwertiger Partner am Harmonisierungsprogramm teilzunehmen. Die Kantone wurden ersucht, Geldmittel für die Kosten des Harmonisierungsprogramms zur Verfügung zu stellen. An den Programmkosten 2010 - 2012 haben sich alle Kantone beteiligt.

1.2 Unterzeichnung der Vereinbarung HPI durch den Bundesrat und die KKJPD

Am 7. April 2011 hat die KKJPD die Vereinbarung zur Harmonisierung der Polizeiinformatik in der Schweiz (nachfolgend Vereinbarung HPI), den Bericht zur Verwaltungsvereinbarung und den Programmauftrag 2011 - 2012 in der Fassung vom 25. Februar 2011 einstimmig genehmigt und zur Ratifikation in den Kantonen freigegeben. Der Bundesrat hat die Vereinbarung HPI mit kleinen Änderungen, welche lediglich den Titel und den Ingress betreffen, am 16. September 2011 gutgeheissen. Die zugehörige Verordnung hat er per 1. November 2011 in Kraft gesetzt. Die KKJPD hat die genannten Änderungen am 10. November 2011 zur Kenntnis genommen. Die Vereinbarung HPI ist mit diesen Änderungen zustande gekommen. Die zuständige Bundesrätin und die KKJPD-Präsidentin haben sie unterzeichnet. Die Kantone sind anfangs 2012 eingeladen worden, der KKJPD den formellen Beitritt zur Vereinbarung HPI mitzuteilen.

2. Erwägungen

2.1 Die Vereinbarung HPI

Die Vereinbarung HPI regelt im Bereich der Harmonisierung der Polizeiinformatik in der Schweiz die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und den am Programm beteiligten Bundesstellen sowie die organisatorische Struktur der Programmarbeiten. Sie bildet Basis und Rahmen für die Harmonisierungsarbeiten und verpflichtet die Partner, eine koordinierte Umsetzung der Harmonisierung der Polizeiinformatik in der Schweiz sicherzustellen sowie die notwendigen Kosten gemeinsam zu tragen. Einerseits sollen neue Applikationen gemeinsam realisiert und gemeinsam betrieben werden. Andererseits sollen bestehende Fachapplikationen schrittweise harmonisiert werden.

Der Nutzen liegt u.a. in geringeren Einführungskosten für alle Beteiligten, der Kompatibilität der Systeme und Anwendungen sowie in der Vereinheitlichung der polizeispezifischen Kernda-

ten. Mittelbar und mittelfristig ergeben sich daraus personelle und finanzielle Synergien sowie insbesondere ein qualitativer Mehrwert für die Arbeit der Polizei Kanton Solothurn und für ihre Zusammenarbeit mit den anderen Partnern im Sicherheitsverbund Schweiz.

2.2 Einzelne Bestimmungen der Vereinbarung HPI

2.2.1 Zweck, Zielsetzung und Geltungsbereich

Die angestrebte Harmonisierung der Polizeiinformatik, die Vereinfachung der Abläufe und die Behebung von Doppelspurigkeiten schaffen Synergien. Die Beteiligten treffen gemeinsame Massnahmen, orientieren sich gegenseitig und stellen ihren Partnern Ideen, Methoden und Lösungen zur Verfügung. Sie stellen sicher, dass ein allfälliger Rechtssetzungsbedarf frühzeitig evaluiert wird, damit die Schaffung oder Anpassung der Rechtsgrundlagen in der Programmplanung von Anfang an berücksichtigt werden kann.

Die Vereinbarung bezieht sich auf die Zusammenarbeit im Bereich der polizeilichen Fachanwendungen. Es geht um die polizeiliche Vorgangsbearbeitung, die Lagedarstellung, den Sicherheitsverbund und das polizeiinterne Wissensmanagement. Nicht betroffen sind hingegen Informatiksysteme allgemeiner Art, welche auch von der Polizei genutzt werden: Diese werden nach wie vor im Rahmen kantonaler Informatikstrategien erbracht.

Damit Neues möglichst bald gemeinsam realisiert wird, werden grundlegende und umfangreiche Investitionsvorhaben in polizeilichen Fachanwendungen, die in die Zeitspanne 2013 - 2016 fallen würden, soweit als möglich zurückgestellt. Ab 2013 werden solche Investitionen im Rahmen der Harmonisierung getätigt.

2.2.2 Organisation und Zuständigkeiten

2.2.2.1 Die Programmträgerschaft

Die KKJPD und der Bund bilden die sogenannte Programmträgerschaft. Zu den Aufgaben der Programmträgerschaft gehören die Oberaufsicht über das Programm, die Projekte und deren Finanzierung sowie verschiedene grundlegende Entscheide wie namentlich die Erteilung des Programmauftrages sowie die Festlegung der jährlichen finanziellen Programm-Beiträge der Kantone beziehungsweise des Bundes und des Finanzplans für die folgenden drei Jahre.

2.2.2.2 Der Programmausschuss

Dem Programmausschuss kommen namentlich folgende Aufgaben zu: Definition der IT-Strategie und der Referenz-Architektur für die zu harmonisierenden Tätigkeitsfelder und Systeme, Steuerung der Harmonisierung und ihre Umsetzung sowie Programm- und Finanzcontrolling.

2.2.2.3 Die Programmleitung und der Programmmanager

Die Programmleitung setzt sich u.a. aus Mitgliedern bestehender Fachkommissionen zusammen. Sie ist insbesondere für die Erarbeitung und operative Umsetzung des Programms und die Steuerung der Projekte zuständig. Der Programmleitung steht ein Programmmanager zur Verfügung. Er koordiniert die Umsetzung der Harmonisierung der Polizeiinformatik in der Schweiz und ist das Stabsorgan des Programmausschusses und der Programmleitung.

2.2.2.4 Organisation der einzelnen Projekte

Für jedes einzelne Projekt wird jeweils eine Projektorganisation mit einem Projektleiter eingesetzt und eine separate Vereinbarung getroffen. Den Kantonen und dem Bund steht es frei, sich an den Projekten zu beteiligen; verpflichtet sind sie dazu nicht.

2.2.3 Finanzierung

Mit Unterzeichnung der Vereinbarung HPI verpflichtet sich der Kanton Solothurn lediglich zur Beteiligung am Harmonisierungsprogramm. Demzufolge unterscheidet die Vereinbarung HPI zwischen den Kosten für dieses Harmonisierungsprogramm (sogenannte Programmkosten) und den Kosten für einzelne Harmonisierungsprojekte (sogenannte Projektkosten).

2.2.3.1 Programmkosten

Programmkosten sind die mit den Aufgaben von Programmausschuss, -leitung und -manager zusammenhängenden Aufwendungen sowie die Aufwendungen für die Initialisierung von Projekten. Sie werden über einen jährlichen Beitrag von Bund und Kantonen finanziert. Dabei tragen die Kantone 70%, der Bund 30% der Kosten. Der Betrag der einzelnen Kantone richtet sich nach der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung (im Januar für das laufende Geschäftsjahr) ständigen Wohnbevölkerung. Damit wird auf eine vom Bundesamt für Statistik definierte Grösse Bezug genommen.

Die Programmkosten für das Jahr 2012 von CHF 504'000.-- wurden am 7. April 2011 von der KKJPD genehmigt. Die Polizei Kanton Solothurn hat den für den Kanton Solothurn errechneten Beitrag von CHF 16'348.30 aus ihrem Globalbudget bezahlt.

2.2.3.2 Projektkosten

Die Projektkosten sind nur von den am konkreten Harmonisierungsprojekt beteiligten Kantonen beziehungsweise Bundesstellen zu tragen. Anzustreben ist eine möglichst hohe Zahl von Projektbeteiligten, eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht allerdings - wie bereits erwähnt - nicht. Der Schlüssel für die Aufteilung der Projektkosten basiert ebenfalls auf der ständigen Wohnbevölkerung. Ausnahmsweise sind begründete Abweichungen möglich. Die Projektkosten jedes Partners werden einmal am Anfang jeder bevorstehenden Projektphase in Rechnung gestellt.

2.2.4 Inkrafttreten und Kündigung

Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn mindestens 18 Kantone und der Bund sie unterzeichnet haben.

Jeder Kanton und der Bund können die Vereinbarung HPI mit einer Frist von zwei Jahren per Ende Jahr kündigen. Da Harmonisierungsprogramme mindestens mittelfristiger Natur sind, ist eine Kündigung der Vereinbarung HPI zum ersten Mal per 31. Dezember 2017 möglich. Sollte die Mitgliederzahl unter zehn fallen, tritt die Vereinbarung ausser Kraft.

2.3 Rechtliches

2.3.1 Gebundene Ausgabe

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Verfolgung von Straftaten und das Treffen der ersten Massnahmen bei Katastrophen stellen Grundaufgaben der Polizei Kanton Solothurn dar (§§ 2, 3 und 5 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990; KapoG; BGS 511.11). Die Zusammenarbeit mit Polizeibehörden des Bundes, anderer Kantone und Gemeinden auf technischer und operativer Ebene ist aus naheliegenden Gründen zwingend nötig (§ 19 KapoG). Zu deren Regelung kann der Regierungsrat mit anderen Kantonen oder mit dem Bund Vereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit abschliessen oder Konkordaten beitreten (§ 20 Abs. 1 KapoG). Zur effizienten Aufgabenwahrnehmung und Zusammenarbeit der Polizei Kanton Solothurn mit anderen Polizeibehörden ist u.a. die in der

Vereinbarung HPI vorgesehene Harmonisierung der Polizeiinformatik in der Schweiz unerlässlich.

Demnach handelt es sich bei den durch den Beitritt zur Vereinbarung HPI entstehenden Kosten um gebundene Ausgaben.

2.3.2 Finanzierung über das Globalbudget der Polizei Kanton Solothurn

Die Finanzierung der Programmkosten erfolgt über das Globalbudget der Polizei Kanton Solothurn. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der notwendigen Kredite durch den Kantonsrat im Rahmen des jeweiligen Voranschlages.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Paragraph 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11)

- 3.1 Der Beitritt zur Vereinbarung HPI wird beschlossen.
- 3.2 Der Vorsteher des Departements des Innern wird ermächtigt, die Vereinbarung HPI für den Kanton Solothurn zu unterzeichnen.
- 3.3 Die Polizei Kanton Solothurn wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 3.4 Vorbehalten bleiben die Bewilligungen von allfälligen Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse der entsprechenden Behörden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen zur Harmonisierung der Polizeiinformatik in der Schweiz (HPI)

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
KKJPD, Haus der Kantone, 3000 Bern 7 (Versand durch Polizei Kanton Solothurn)